

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 WaffGebrG

WaffGebrG - Waffengebrauchsgesetz 1969

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In Kraft seit 01.09.1969 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at